


Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und  
Tourismus | Düsternbrooker Weg 94 | 24105 Kiel

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des  
Landes Schleswig-Holstein  
Mercatorstraße 9  
24106 Kiel

Mein Zeichen: VII 416

  
@wimi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-4718

18. Juni 2026

## **Erlass Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 13/2026**

**Betreff**            **Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien  
für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und  
Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2026 (ZTV Beton-StB 26)**

**Bezug**            Erlass Nr. 09/2008 zum ARS Nr. 12/2008  
Erlass Nr. 03/2013 zum ARS Nr. 27/2012  
Erlass Nr. 15/2025 zum ARS Nr. 05/2025

**Anlage**            ARS Nr. 09/2026 vom 23.04.2026

Mit dem anliegenden Abdruck des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 09/2026 gibt das Bundesministerium für Verkehr die neue Fassung der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton (ZTV Beton-StB 26)“ bekannt.

Die ZTV Beton-StB 26 enthält aktualisierte technische Anforderungen für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton. Die Überarbeitung der bisherigen Ausgabe berücksichtigt aktuelle Erfahrungen aus der Baupraxis, neue Forschungserkenntnisse sowie zwischenzeitlich fortgeschriebene technische Regelwerke.

Gegenüber der bisherigen Fassung wurden insbesondere die Anforderungen an die Qualitätssicherung und Qualitätsbewertung, die Prüf- und Messverfahren sowie einzelne Ausführungsregelungen weiterentwickelt. Darüber hinaus wurden neue technische Möglichkeiten und Verfahrensweisen in die Regelungen aufgenommen und bestehende Vorgaben an den Stand der Technik angepasst.

Die ZTV Beton-StB 26 ersetzen die bisherigen ZTV Beton-StB 07 und ist in Verbindung mit den zugehörigen Technischen Lieferbedingungen (TL Beton-StB 26) anzuwenden.

Ich bitte, das ARS Nr. 09/2026 bei allen Straßenbauvorhaben zu beachten, die von der Straßenbauverwaltung des Landes durchgeführt oder die vom Bund oder vom Land gefördert werden.

Die Erlasse Nr. 09/2008 zum ARS Nr. 12/2008 und Nr. 03/2013 zum ARS Nr. 27/2012 hebe ich hiermit auf.

